



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 14. Dezember 2016

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

I.

Bindende Festsetzung

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. November 2014 (BAAnz AT 12.08.2015 B2) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Mindeststundenentgelte

(1) Das Mindeststundenentgelt in Entgeltgruppe 1 beträgt
ab 1. Januar 2017 11,15 Euro.“

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten

Meller
Wesche

Bister
Mathejczuk
Schmidtpeter

Der Vorsitzende
Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07211/19 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.